

TOP Ö 2.1

Ausgaben- und Überschreitungen per 26.06.2023

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
GR										
1	631001	280000	Verbauung Gießenbach	Anzahlung kofinanzierte Schutzbauten/3. I	0,00	0,00	84 253,19	51 617,38	-32 635,81	Interessentenbeitrag-Budgetansatz 1/631001-00400 (€ 70.000,00)
1	815000	050000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspi	Erneuerung Spielplatz Kienbergstr.u.Nik.P	0,00	0,00	18 769,73	0,00	-18 769,73	Budgetansatz auf 1/8530-0420
					0,00	0,00	103 022,92	51 617,38	-51 405,54	
GV										
1	000000	723000	Gewählte Gemeindeorgane	Repräsentationsausgaben	8 000,00	0,00	10 650,45	2 599,21	-51,24	
1	010000	724000	Zentralamt	Reisegebühren	500,00	0,00	542,32	0,00	-42,32	
1	016000	563000	Elektronische Datenverarbeitung	Aufwandsentschädigungen	0,00	0,00	50,76	25,38	-25,38	
1	016000	631000	Elektronische Datenverarbeitung	Telekommunikationsdienste	200,00	44,57	280,73	50,49	-74,81	
1	029000	728000	Amtsgebäude	Entgelte für sonstige Leistungen Kehrgebä	2 000,00	0,00	3 737,16	1 460,89	-276,27	Reinigung Krankenvertretung, Wäsche reinigen im JES
1	163000	614000	Freiwillige Feuerwehren	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	2 500,00	0,00	2 540,58	0,00	-40,58	
1	211000	400200	Volksschule	Geringwertige Wirtschafts güter u. Verbra	800,00	0,00	4 561,19	3 740,24	-20,95	
1	211000	728003	Volksschule	Entgelte für sonstige Leistungen Schulwar	3 000,00	0,00	14 268,29	8 302,18	-2 966,11	Reinigung Mai
1	212000	752100	Hauptschulen	Betriebsbeiträge an Gemeinden, Mittelsch	370 000,00	0,00	409 247,66	38 077,40	-1 170,26	VS MS - Stadt Wörgl
1	240030	729000	Kinderkrippe	Sonstige Ausgaben	700,00	0,00	2 076,31	1 301,55	-74,76	
1	240031	400100	Kinderkrippe Gemeinde / Tratzbergs	Bastelmaterial, Spielsachen	300,00	0,00	1 138,48	0,00	-838,48	Erstausstattung - Budgetansatz zu gering
1	250000	614000	Schülerhort	Instandhaltung von Gebäuden, sonstigen	2 500,00	242,75	2 867,49	367,49	-242,75	Leckortung Küche
1	250000	729000	Schülerhort	Sonstige Ausgaben	2 000,00	150,96	1 947,42	0,00	-98,38	
1	252000	729000	Jugendzentrum und mobile Jugende	Sonstige Ausgaben	1 000,00	0,00	1 009,65	0,00	-9,65	
1	259010	631000	Bedarfsorientierte Ferienbetreuung	Telekommunikationsdienste	0,00	12,07	0,00	0,00	-12,07	
1	262020	614000	SPZ-Tennis, Stock-, Bogenschützer	Instandhaltung von Gebäuden	2 500,00	0,00	3 839,45	0,00	-1 339,45	Rep. Brausearmatur, Inbetriebnahme und Rep. Bewässerung
1	262030	006000	SPZ - Anlagen Fußball	Flutlichtanlage	0,00	0,00	480,00	0,00	-480,00	Beratungsleistung LED Befestigung
1	262030	511000	SPZ - Anlagen Fußball	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in F	0,00	0,00	4 623,93	3 656,70	-967,23	
1	262030	563000	SPZ - Anlagen Fußball	Aufwandsentschädigungen	0,00	0,00	25,38	12,69	-12,69	

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	262030	580000	SPZ - Anlagen Fußball	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds	0,00	0,00	172,11	135,84	-36,27	
1	262030	582000	SPZ - Anlagen Fußball	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialer	0,00	0,00	995,38	787,15	-208,23	
1	264000	563000	Eislaufplätze und -hallen	Aufwandsentschädigungen	0,00	0,00	89,88	86,07	-3,81	
1	363000	720700	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Vergütungen an andere Verwaltungszweig	1 500,00	0,00	2 645,50	1 071,50	-74,00	Abr. WiH - Leistungen
1	363000	728900	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Entgelte für sonstige Leistungen - Gestalt	11 000,00	0,00	12 529,30	0,00	-1 529,30	Beschriftung Esterhammerhaus u. Museumslager - Budgetansatz zu gering
1	381000	046000	Maßnahmen der Kulturpflege	Neubau Weihnachtskrippe	0,00	0,00	900,00	0,00	-900,00	Entwurf Dorfkrippe
1	381000	729010	Maßnahmen der Kulturpflege	Sonstige Aufwendungen, Gemeindeveran	0,00	0,00	643,90	64,30	-579,60	Zeltverleih Maifest, Plakate "Vereinstag"
1	429000	720700	SONE und Seniorenbetreuung	Vergütungen an andere Verwaltungszweig	500,00	0,00	592,00	0,00	-92,00	Abr. WiH - Leistungen
1	469010	729000	Maßnahmen zur Förderung der Inte	Sonstige Ausgaben Fest der Begegnung	3 000,00	0,00	3 073,60	0,00	-73,60	
1	516000	729000	Schulgesundheitsdienst	Schulgesundheitsdienst (z.B. Impfungen)	5 000,00	0,00	5 392,34	0,00	-392,34	Budgetansatz zu gering
1	640000	720700	Einrichtung und Maßnahmen der St	Vergütungen an andere Verwaltungszweig	9 000,00	0,00	10 905,75	83,50	-1 822,25	Abr. WiH - Leistungen
1	812000	600010	WC - Anlagen	Gas	0,00	0,00	305,46	0,00	-305,46	Budgetansatz 1/8530-60001
1	815000	563000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspi	Aufwandsentschädigungen	0,00	0,00	3,09	0,00	-3,09	
1	815000	580000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspi	DB nach dem FLAF	0,00	0,00	21,14	12,32	-8,82	
1	820000	729030	Wirtschaftshof	Personalentwicklung (Seminare, Fortbildu	1 000,00	0,00	1 002,40	0,00	-2,40	
1	831000	614000	Freibad	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	10 000,00	825,60	14 777,89	1 079,93	-4 523,56	Rep. Pumpe und Fliesen im Pavillon, Überprüfung elektrischer Anlage, Verstopfung bei Eisbecken
1	831000	616000	Freibad	Instandhaltung Maschinen und maschinell	11 000,00	0,00	11 763,58	215,43	-548,15	Rep. Reinigungsroboter, Überprüfung Badewasseranlage
1	831000	710000	Freibad	Öffentliche Abgaben ohne Gebühren gem	700,00	0,00	766,06	0,00	-66,06	
1	831000	724000	Freibad	Reisegebühren	0,00	0,00	273,47	194,80	-78,67	
1	839000	563000	Sonstige Betriebe und betriebsähnli	Aufwandsentschädigungen	0,00	0,00	10,16	5,08	-5,08	
1	852000	413000	Betriebe der Müllbeseitigung	Lfd. Anschaffung von Müllgefäßen	6 500,00	0,00	12 499,00	5 705,00	-294,00	Budgetansatz zu gering
1	852000	700001	Betriebe der Müllbeseitigung	Pacht Geh-und Fahrrecht Recyclinghof (Z	0,00	0,00	1 236,82	1 010,00	-226,82	kein Budgetansatz
1	853010	614000	Veranstaltungszentrum	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	11 000,00	128,37	14 949,46	2 913,13	-1 164,70	Rep. Schankanlage und Kühlzelle Angelshare
1	853010	618900	Veranstaltungszentrum	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	0,00	0,00	4 124,99	3 044,82	-1 080,17	Rep. Kegelbahn
1	859400	042000	Jenbacher Sozialzentrum	Betriebsausstattung	17 200,00	2 482,46	14 983,63	0,00	-266,09	Hotainment Modulator, Beamer (nicht budgetiert)
1	859400	070000	Jenbacher Sozialzentrum	Erwerb von Software	1 500,00	0,00	4 947,00	973,50	-2 473,50	Hotainment lite + digital signage (Infos auf TV) Restzahlung

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	859400	700000	Jenbacher Sozialzentrum	Miet- und Pachtaufwand	0,00	0,00	245,00	0,00	-245,00	Miete f. Kaffeemaschine Cafeteria JES - kein Budgetansatz
1	859400	724000	Jenbacher Sozialzentrum	Reisegebühren	400,00	0,00	2 439,76	1 875,02	-164,74	
1	859400	729905	Jenbacher Sozialzentrum	Forderungsberichtigungen einmalig	0,00	0,00	1 211,20	0,00	-1 211,20	Verlassenschaft - keine Deckung
1	920000	729905	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Forderungsberichtigungen einmalig	0,00	0,00	1 961,23	1 763,41	-197,82	lt. Empfehlung Prüfungsausschuss
					485 300,00	3 886,78	589 348,35	80 615,02	-27 320,11	
					485 300,00	3 886,78	692 371,27	132 232,40	-78 725,65	

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom xx.xx.xxx
über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Marktgemeinde Jenbach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Angeschlagen am: xx.xx.xxxx

Abgenommen am: xx.xx.xxxx

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Dietmar Wallner



VERORDNUNG ÜBER DIE PFLICHTEN DER HUNDEHALTER

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom xx.xx.2023 aufgrund der Bestimmungen des § 6a Abs. 2a Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Leinenzwang

In den in der Anlage gelb gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2 Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 4 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 Euro bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltende Leinenzwangverordnung vom 15.03.2007 und die Verordnung über das Halten von Hunden vom 15.09.2017 außer Kraft.

Anlage zu § 1 [Lageplan]

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Dietmar Wallner



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.

© BEV

Lageplan

Marktgemeinde Jenbach
6200 Jenbach, Südtiroler Platz 2
Tel: 05244-6930-0
E-Mail: gemeinde@jenbach.at

Erstellt für Maßstab 1:5.000
Erstellungsdatum 04.05.2023



TOP Ö 3.2

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung beschließt nachstehende raumordnungsfachliche Stellungnahme dem Gemeinderat für eine Beschlussfassung zu empfehlen und somit der Stellungnahme der Frau Melani Bozic und des Herrn Darko Zdravkovic vom 28.4.2023 gegen den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan BEB 137-2023 keine Folge zu geben:

Sämtliche in der Stellungnahme angeführte Bedenken und Anregungen wurden bereits umfassend im Vorfeld für die Ausarbeitung über die Änderung eines bereits rechtswirksamen Bebauungsplanes im Bereich Toleranz Areal im dafür eingerichteten Fachausschuss behandelt und ermöglicht der vorliegende Entwurf zum einen eine erhöhte Verkehrssicherheit und zum anderen die Aufwertung des Erscheinungsbildes.

Nördlich des Rotholzerweges wird ein 1,5 m breiter Gehsteig errichtet, zudem südlich ein 1,5 m breiter Grünstreifen mit Bäumen als Abgrenzung zu den Gebäuden mit anschließendem Geh und Radweg.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass entgegen der vielfach falsch getätigten Annahme, die Erschließung für das geplante Projekt über die Bahnhofstraße und nicht über den Rotholzerweg erfolgt.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass mit der Änderung des Baubauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes eine erhöhte Verkehrssicherheit gewährleistet wird und durch die Errichtung eines öffentlichen Parks das Projekt insgesamt aufgewertet wird. Ebenso bringt das geplante Hotel einen enormen Mehrwert für Jenbach.

Aus oben genannten Gründen beschließt der Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung dem Gemeinderat zu empfehlen, der Stellungnahme der Frau Melani Bozic und des Herrn Darko Zdravkovic keine Folge zu geben.

TOP Ö 3.2

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung beschließt nachstehende raumordnungsfachliche Stellungnahme dem Gemeinderat für eine Beschlussfassung zu empfehlen und somit der Stellungnahme des Herrn Akin Eraslan vom 13.4.2023 keine Folge zu geben:

Im Wesentlichen moniert Herr Akin Eraslan die Höhen der im Entwurf BEB 137-2022 festgelegten Bauhöhen im Bereich des geplanten Baukörpers Haus H gemäß Planungsstudie der Schwaighofer ZT GmbH. Der Entwurf BEB 137-2022 lässt im gegenständlichen Bereich die max. Bauhöhen von 550,86 m ü. A. und 548,64m ü. A. zu. Die Planunterlagen der Schwaighofer ZT GmbH orientieren sich an der städtebaulichen Studie von Architekt Andreas Lettner.

Grundsätzlich ist die Bebauungsplanung das Instrument zur Regelung und nachvollziehbaren Gestaltung der Bauvorhaben im Rahmen der Bauverfahren. Somit werden die Rahmenbedingungen vorgegeben, die dem Bauwerber in seinem konkreten Bauverfahren helfen sollen, dass sein Projekt Teil eines gemeinsamen Ganzen wird.

Im gegenständlichen Fall legt Herr Akin Eraslan seiner Stellungnahme Unterlagen zur besseren Veranschaulichung der aus seiner Sicht demnach verbauten Aussicht nach Umsetzung der geplanten Verbauung des Toleranz Areales bei. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fotos aus der für eine solche Veranschaulichung falschen Perspektive gemacht wurden und somit auch die Darstellung der Höhe des geplanten Hauses H hinsichtlich der verbauten Aussicht unrichtig ist.

Das Bauamt der Marktgemeinde Jenbach hat daher eine richtige Darstellung über die Höhe des Hauses H aus Sicht des Wohngebäudes des Herrn Akin Eraslan ausgearbeitet. Dieser Darstellung ist klar zu entnehmen, dass das geplante Haus H sicherlich keinen Schatten auf das bestehende Wohnhaus des Herrn Akin Eraslan werfen wird. Der Abstand von fast 29 m zwischen den beiden Gebäuden ist dafür viel zu groß.

Zudem findet das Recht auf Aussicht in der Tiroler Bauordnung 2022 keine Anwendung.

Der Vollständigkeit halber wird noch erwähnt, dass der Baubehörde kein Bauansuchen für einen geplanten Zubau an das bestehende Gebäude des Herrn Akin Eraslan vorliegt.

Zusammengefasst kann aus ortsplanerischer Sicht dem Gemeinderat empfohlen werden, der Stellungnahme des Herrn Akin Eraslan vom 13.4.2023 keine Folge zu geben.

TOP Ö 3.2

Melani Bozic & Darko Zdravkovic

Rotholzerweg 9b

6200 Jenbach

An die

Gemeinde Jenbach

Südtiroler Platz 2

6200 Jenbach

Jenbach am 28.04.2023

Schriftliche Stellungnahme zu Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Tb. .220, Tb. 53/1, 58/1, 58/7, 58/8, 1449, 1450 - Toleranz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitbürger der Gemeinde Jenbach und Nachbarn des Planungsbereiches reichen wir innerhalb der Frist eine schriftliche Stellungnahme zu dem o.a. Sachverhalt ein.

Wir sehen generell einige Bedenken und Probleme mit dem vorgestellten Bauprojekt:

Erstens sind wir besorgt über die Größe des Projekts. Die Errichtung von 12 Wohnhäusern mit insgesamt 184 Wohnungen sowie eines Aparthotels mit 60 Zimmern scheint uns zu groß. Die in den letzten Jahren verfolgte Bauoffensive in Jenbach wird auch durch dieses Projekt nicht nur zu einem Anstieg des Verkehrs, sondern auch zu einer Überlastung der vorhandenen Infrastruktur (Wege, Straßen, Kindergärten, Schulen, Altenheim etc.) führen. Außerdem könnte es dadurch auch zu einer Verschlechterung der Lebensqualität in unserer Gemeinde kommen.

Zweitens machen wir uns Sorgen über die Höhe der geplanten Gebäude und Zweifeln an der Notwendigkeit eines Aparthotels in Jenbach. Eine drei- bis sechsgeschossige Bauweise wird das gesamte Umfeld der Nachbarschaft dominieren und zu einer Veränderung der Charakteristik des gesamten Umfeldes führen. Die Lebensqualität und die Privatsphäre der Anwohner würden dadurch beeinträchtigt werden. Des Weiteren halten wir die Notwendigkeit eines Aparthotels in Jenbach für fragwürdig. Jenbach ist keine touristisch geprägte Gemeinde und verfügt bereits über eine ausreichende Anzahl von Hotels, Pensionen bzw. sonstigen Unterkünften.

Drittens sind wir besorgt über die Auswirkungen des Bauprojektes auf die Umwelt. Es ist wichtig, dass die Gemeinde und die Entwickler umweltfreundliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Projekt keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat und dass nur so viel wie notwendig gebaut wird. Da die Berichterstattungen in Bezug auf das geplante Projekt größtenteils widersprüchlich sind (zB Aparthotel für MitarbeiterInnen von INNIO vs. Aparthotel für Touristen;

Wohnungen für JenbacherInnen vs. Wohnungen für Zuzug), scheint der Fokus des Projektes noch nicht vollständig durchdacht zu sein und somit regen sich auch Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit.

Insgesamt denken wir, dass das Bauprojekt zu groß ist und dass es die Charakteristik der Gemeinde verändern wird. Die Höhe der Gebäude, die Auswirkungen auf die Umwelt und die potenzielle Belastung der Infrastruktur sind auch Bedenken, die berücksichtigt werden müssen. Als Nachbarn und Bürger der Gemeinde Jenbach hoffen wir, dass die Gemeinde und die Entwickler diese Bedenken berücksichtigen und auf eine verantwortungsvolle Art und Weise vorgehen werden.

Des Weiteren appellieren wir an die Gemeinde und die Projektentwickler, unsere Bedenken ernst zu nehmen und alternative Lösungen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Projekt im Einklang mit den Interessen der Anwohner und der Gemeinde umgesetzt wird - zumal sollte auch beachtet werden, dass beim ersten Projekt der Firma CARISMA in Jenbach die Eigentümer größtenteils mit der Abwicklung unzufrieden waren und darüber hinaus bis zum jetzigen Zeitpunkt größere Mängelbehebungen ausständig sind.

Vielen Dank und beste Grüße

Melani Bozic und Darko Zdravkovic



PARKABGABEVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom xx.xx.xxxx aufgrund der Bestimmungen des § 2 Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl. 9/2006, i. d. F. LGBl. 59/2020, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Marktgemeinde Jenbach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage I bezeichneten Parkzonen gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, zu den verordneten Tarifen von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr sowie am Samstag, 08:00 bis 12:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe).

§ 2

Abgabeschuldner

- 1) Zur Errichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.
- 2) Zur Errichtung einer Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verpflichtet.
- 3) Zur Errichtung einer Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtet.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die Zonen gemäß Anhang I wie folgt festgesetzt:

3 Stunden	gebührenfrei mit Parkscheibe oder Parkschein
4–10 Stunden	EUR 2,00
- 2) Für den Inhaber einer Dauerparkkarte gemäß § 6 Abs. 1 beträgt die Parkabgabe EUR 18,50 pro Monat bzw. EUR 185,00 pro Jahr.
- 3) Für den Inhaber einer Dauerparkkarte gemäß § 6 Abs. 2 beträgt die Parkabgabe EUR 18,50 pro Monat bzw. EUR 185,00 pro Jahr.

§ 4

Art der Abgabentrachtung

- 1) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 1 ist bei Beginn des Parkvorganges durch die Bezahlung des Geldbetrages bei einem Parkscheinautomaten zu entrichten.
- 2) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 ist jeweils monatlich im Vorhinein im Gemeindeamt zu entrichten.
- 3) Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 sind folgende Hilfsmittel für die Kontrolle bestimmt:
 - a) Für das Abstellen während dem gebührenfreien Zeitraum ist eine Parkscheibe oder ein Parkschein zu verwenden. Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - b) Für die Abgabe gemäß Abs. 1 ist auf dem bei der Abgabentrachtung ausgedruckten Parkschein das Datum (Jahr, Monat, Tag), der entrichtete Betrag sowie der Beginn und das Ende der Parkzeit anzugeben. Der Parkschein ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - c) Für die Abgabe gemäß Abs. 2 ist die Dauerparkkarte in Größe einer Scheckkarte auszuführen. Diese hat auf der Vorderseite eine eindeutige alphanummerische Bezeichnung zu enthalten. Die Dauerparkkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5

Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die im § 1 genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder Kartenzahlung ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 6

Dauerparkkarte

- 1) Die Bewohner in den Parkzonen sind berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:
 - a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,
 - c) wenn der Antragsteller in diesem Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe des Hauptwohnsitzes abzustellen, und
 - d) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 2) Weiters sind Personen, die im Gebiet ständig tätig sind, berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:
 - a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,

- c) wenn die Tätigkeit des Antragstellers ohne eine solche Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre,
 - d) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 3) In den Fällen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 entsteht der Abgabensanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 und Aushändigung der Dauerparkkarte. Die Abgabe erfolgt mittels Abgabenvorschreibung durch die Marktgemeinde Jenbach.
- 4) Die Abgabebehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Parkabgabe, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabeschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn
- a) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen;
 - b) die Abgabepflicht für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone aufgehoben wird.

§ 7

Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hierzu ermächtigte, im Dienste der Marktgemeinde Jenbach befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen. Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8

Schluss und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
- 2) Hinsichtlich Anlage I tritt die Verordnung mit Anbringung der in § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 vorgeschriebenen Hinweise in Kraft. Ein In-Kraft-Treten in einzelnen örtlichen Teilbereichen ist dabei zulässig. Die Bewilligungen gemäß § 6 gelten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung im jeweiligen Gebiet.
- 3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Für den Gemeinderat:

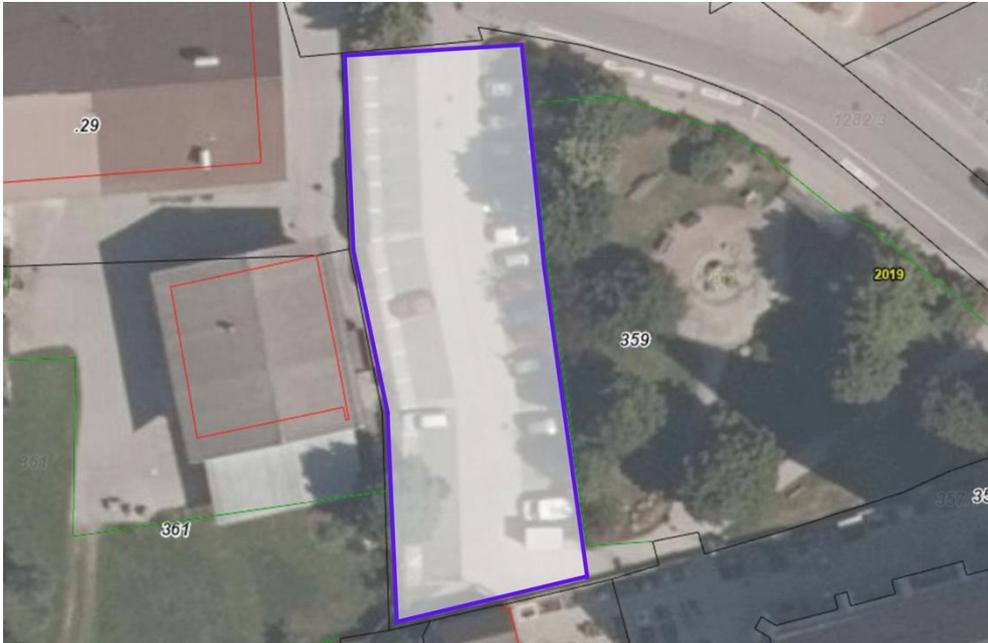
Der Bürgermeister

Dietmar Wallner

ANLAGE I

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinne des § 1 sind:

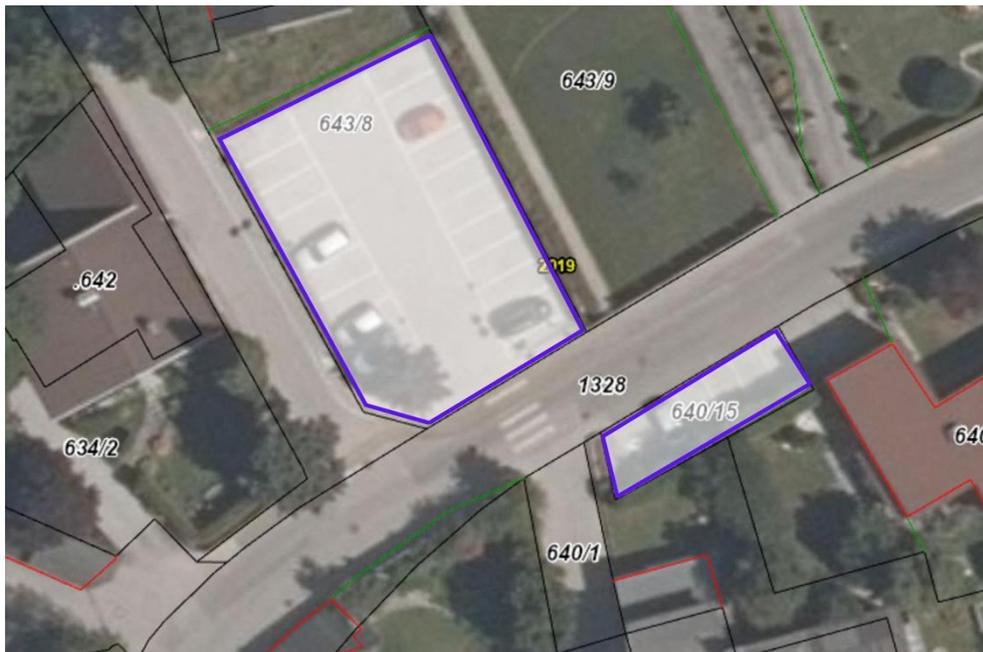
a) Parkfläche nördlich der Pfarrkirche, gekennzeichnet als **Parkzone Kirche**



b) Parkfläche nördlich des Veranstaltungszentrums, gekennzeichnet als **Parkzone VZ Nord**



c) Parkfläche nördlich und südlich des Bräufeldweges auf Höhe der Evangelischen Kirche, gekennzeichnet als **Parkzone Bräufeldweg**



d) Parkfläche westlich des Bräufeldweges auf Höhe des Jenbacher Sozialzentrums, gekennzeichnet als **Parkzone Sozialzentrum**



e) Parkfläche nördlich und östlich des Schwimmbades, gekennzeichnet als **Parkzone Schwimmbad**



Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Jenbach

Stand: xx.xx.xxxx

(genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.XXXX)

Die Ausfertigung dieses Schriftstückes gilt im Sinne der Gender-Bestimmungen für alle Geschlechter.

§ 1

Präambel

- 1) Ziel dieser Vergaberichtlinien ist es, die Vergabe von Wohnungen, die im Eigentum der Marktgemeinde Jenbach stehen bzw. von Wohnungen, an denen die Marktgemeinde Jenbach das Vergaberecht seitens gemeinnütziger Bau- und Siedlungsgesellschaften oder sonstiger Liegenschaftseigentümer eingeräumt wurde, in einem objektiven und sozialen Verfahren nach den Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinien abzuwickeln. Die Richtlinien sollen eine sensible, sozial verträgliche Wohnungsvergabe ermöglichen.
- 2) Die Wohnungsvergaberichtlinien werden zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Homepage der Marktgemeinde Jenbach veröffentlicht.
- 3) Die wohnungwerbenden Personen haben der automationsunterstützten Datenverarbeitung der zur Verfügung gestellten Daten zuzustimmen und geben darüber hinaus die Zustimmung zur Weiterleitung der Daten an Bauträger, deren Wohnungen über die Marktgemeinde Jenbach zugeteilt werden können bzw. an das Amt der Tiroler Landesregierung im Falle der geplanten Zuweisung einer geförderten Wohnung.
- 4) Diese Richtlinien regeln lediglich die Vorgangsweise bei der Wohnungsvergabe durch die Marktgemeinde Jenbach. Sie begründen keine subjektiven Rechte. Aus diesen Richtlinien erwächst daher niemandem ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Wohnung durch die Marktgemeinde Jenbach.
- 5) Die wohnungwerbenden Personen und alle im zukünftigen, gemeinsamen Haushalt wohnenden volljährigen Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift am Erhebungsbogen, dass sie den Inhalt der Wohnungsvergaberichtlinien und der Datenschutzerklärung zur Kenntnis nehmen.

§ 2

Anwendungsbereich

- 1) Diese Richtlinien gelten für alle Wohnungen für die die Marktgemeinde Jenbach ein Verfügungs- oder Vorschlagsrecht (Vergaberecht) besitzt.

- 2) Als Wohnungswerbende vorgemerkt werden volljährige natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen sowie Drittstaatsangehörige, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG langfristig aufenthaltsberechtigt sind, wenn diese
 - a. mindestens 7 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Marktgemeinde Jenbach haben.
 - b. mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Jenbach gewohnt haben und im Melderegister mit Hauptwohnsitz verzeichnet gewesen sind.
- 3) Zusätzlich können als Wohnungswerbende Personen, deren Tätigkeit für die Marktgemeinde Jenbach von öffentlichem Interesse ist, vorgemerkt werden.
- 4) Wohnungswerber und alle im zukünftigen Haushalt lebende Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Wohnung oder ein dem Mietrecht ähnliches Nutzungsrecht an einer Wohnung verfügen, können nur vorgemerkt werden, wenn sie sich verpflichten, dieses Recht an der bisher zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten ab Bezug der neuen Wohnung aufzugeben.

§ 3

Ausschluss von Personen

- 1) Von der Wohnungsvergabe ausgeschlossen werden Personen
 - a. Deren Einkommen die Einkommensgrenze der Wohnbauförderung für den geförderten Mietwohnbau des Landes Tirol überschreiten,
 - b. die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil erschlichen haben oder erschleichen wollten,
 - c. die die Durchführung eines angemeldeten Lokalausweises zwecks Erhebung der Wohnungsverhältnisse nicht zulassen oder die Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse verweigern,
 - d. deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die neuerliche Zuweisung einer Wohnung nicht zumutbar erscheinen lässt,
 - e. gegen die offene Mietforderungen der Marktgemeinde Jenbach oder eines gemeinnützigen Wohnbauträgers bestehen.
- 2) Wird einer wohnungwerbenden Person eine Wohnung zugeteilt, so darf erst nach Ablauf von 5 Jahren, vom Datum des Bezugs gerechnet, wieder um Aufnahme in die Vormerkliste angesucht werden. (Ausnahmen bei Wohnungen, die über keine Heizung verfügen sowie bei grundlegenden Änderungen der persönlichen Situation).

§ 4

Erhebungsverfahren

- a. Personen, die als Wohnungswerbende der Marktgemeinde Jenbach aufgenommen werden wollen, haben das von der Marktgemeinde Jenbach zur Verfügung gestellte

Formular (Wohnungserhebungsbogen) auszufüllen und persönlich im Wohnungsamt einzubringen. Diese Aufnahme in die Liste gilt für ein Jahr ab Antragstellung. Ausgangsbasis bildet der vom Wohnungswerber wahrheitsgemäß auszufüllende Wohnungserhebungsbogen. Es ist ausschließlich der von der Marktgemeinde Jenbach zur Verfügung gestellte Wohnungserhebungsbogen zu verwenden.

- b. Das aktuelle Einkommen aller im zukünftigen, gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist nachzuweisen.

§ 5

Vergabeverfahren

- a. Nach Bekanntgabe der freien Wohnungen (Nachbesetzung bestehender Objekte oder Neubauten) durch die gemeinnützigen Bauträger sind die Wohnungsdaten in entsprechender Form durch Aushang bzw. im Internet allen Wohnungswerbern zugänglich zu machen. Jeder Wohnungswerber kann innerhalb der gesetzten Frist (Bewerbungszeitraum lt. Aushang) monatlich für maximal 3 Wohnungen eine schriftliche Bewerbung mit dem entsprechenden Formular – Hilfsblatt zum Wohnungserhebungsbogen – im Gemeindeamt einreichen (persönlich, per Mail). Diese Ansuchen sind in die Datenbank einzuarbeiten, die Wohnungswerber pro freie Wohnung zu reihen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Als Grundlage der Entscheidung dient der Anhang zum Wohnungsvergabeleitfaden.
- b. Bei der Vergabe von Wohnungen ist darauf zu achten, dass eine Wohnanlage möglichst sozial verträglich besiedelt bzw. bewohnt wird. Gesellschaftliche Spannungen innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft sollen vermieden und Integrationsbemühungen nicht erschwert werden. Das Wohnungsamt hat die dazu notwendigen Tatsachenerhebungen durchzuführen.
- c. Wohnungen werden durch den Wohnungsausschuss mit Mehrheitsentscheidung empfohlen und durch mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderates vergeben (befristet und unbefristet).
- d. Ablöseforderungen der ausziehenden Mieter werden seitens der Marktgemeinde Jenbach nicht berücksichtigt.

§ 6

Wohnungsablehnung

Lehnt ein Wohnungswerber eine vom Wohnungsausschuss zugewiesene Wohnung ab, ist er für die Dauer von einem Jahr von einer Wohnungsvergabe ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wird nicht rechtswirksam, wenn der Wohnungswerber die angebotene Wohnung aus einem berücksichtigungswürdigen Grund nicht beziehen kann.

§ 7

Aktualisierung

Der Wohnungswerber stimmt bei seiner Antragstellung der Verpflichtung zu, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse, jede Veränderung seiner aktuellen Adresse und jede Veränderung des Familienstandes unverzüglich dem Wohnungsamt mitzuteilen. Der Folgeantrag ist jährlich vor Ablauf der Frist von der wohnungswerbenden Person zu stellen. Andernfalls wird der Wohnungswerber von der Liste gestrichen.

§ 8

Ausnahmebestimmungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft aber nur bei wohnungssuchenden Personen zu, deren Wohnraumversorgung aus rechtlichen, moralischen oder besonderen sozialen Gründen notwendig ist.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Die Richtlinien für die Vormerkung als Wohnungswerber sind rückwirkend auf alle im Wohnungsamt aufliegenden Ansuchen anzuwenden, wobei die Punktezahl für Wartezeit nach neuer Berechnung erhalten bleibt.
2. Diese Richtlinie tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Jenbach außer Kraft.

Für alle Personen, die berechtigt sind, bis 31.12.2023 einen Wohnungsantrag zu stellen, gilt § 2 Abs. 2, lit. a) nicht.

Anhang zum Wohnungsvergabelauftrag

Stand xx.xx.xxxx

(genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.XXXX)

Kriterien und Punktebewertung der für den Wohnungsbedarf maßgebenden Umstände

Die Punkteberechnung für die Reihung der einzelnen Wohnungswerber erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:

1) Sachliche Voraussetzungen

a. (bevorstehende) Wohnungslosigkeit bzw. Unfinanzierbarkeit **

bevorstehender Wohnungsverlust	50 Punkte
Unfinanzierbarkeit der derzeitigen Wohnung (*)	40 Punkte
Wohnbedarf aufgrund Scheidung bzw. Trennung	30 Punkte
Kein eigenes Mietverhältnis (elterliche Wohnung, Mitbewohner)	30 Punkte

* die Unfinanzierbarkeit einer Wohnung ist dann gegeben, wenn die Summe der monatlichen Gesamtbelastung (Wohnkosten und Betriebskosten) 40 % des monatlichen Gesamteinkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen übersteigt.

** es kann nur ein Punkt zutreffen

b. Wohnqualität

Keine Zentralheizung, keine Etagenheizung	20 Punkte
Schlechte Erreichbarkeit aufgrund eines körperlichen Gebrechens	30 Punkte

c. Wohnungsgröße bzw. Überbelag

Als Mindestanforderung für den Wohnraumbedarf werden für die erste Person 30 m², für die zweite Person 20 m² und für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt 10 m² an Nutzfläche festgesetzt.

Ergibt sich eine geringere Nutzfläche, so wird für je fehlenden Quadratmeter Nutzfläche zusätzlich 1 Punkt angerechnet (maximal 20 Punkte)

d. Vergabeverfahren

Für jede Absage einer beworbenen Wohnung	1 Punkt
--	---------

2) Persönliche Voraussetzungen

a. Familienstand *

verheiratet, in Lebensgemeinschaft/Partnerschaft lebend	10 Punkte
Alleinerziehend	10 Punkte
Alleinstehend	10 Punkte

*es kann nur ein Punkt zutreffen

b. Kinderzuschlag bzw. Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft (Vorlage Eltern-Kind-Pass)	5 Punkte
Je minderjährigem Kind im eigenen Haushalt	5 Punkte
Je volljährigem Kind im eigenen Haushalt	3 Punkte

c. Dauernde Pflegebedürftigkeit und damit verbundene Ungeeignetheit der bisherigen Wohnung des Pflegebedürftigen

Pflegestufe 0 (monatlicher Pflegeaufwand weniger als 60 Stunden)	5 Punkte
Pflegestufe 1 (monatlicher Pflegeaufwand 60 bis 85 Stunden)	15 Punkte
Pflegestufe 2 (monatlicher Pflegeaufwand 85 bis 120 Stunden)	20 Punkte
Pflegestufe 3 und darüber (monatlicher Pflegeaufwand mehr als 120 Stunden)	25 Punkte

d. Vormerkdauer

Pro Quartal Vormerkzeit (ab Antragstellung als Wohnungswerber, max. 20 Punkte)	0,5 Punkte
Ab dem 8. Jahr Hauptwohnsitz in der Gemeinde pro Jahr	1 Punkt

Die Ausfertigung dieses Schriftstückes gilt im Sinne der Gender-Bestimmungen für alle Geschlechter.

Eingelangt am: (Gemeindestempel)

Neuantrag gültig 1 Jahr, bei Bedarf vor Ablauf jährliche Verlängerung notwendig

Folgeantrag

1. Antragstellende Person

Familienname:

Vorname:

Geschlecht:

Früherer Familienname:

- Männlich
 Weiblich
 Divers

Geburtsdatum:

Staatsbürgerschaft:

Telefon / Handy:

E-Mail Adresse:

Straße:

Postleitzahl und Ort:

Familienstand:

- ledig verheiratet in eingetragener Partnerschaft lebend geschieden Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt
 Eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt verwitwet hinterbliebener eingetragener Partner

Hauptwohnsitz in Jenbach seit:

Frühere(r) Hauptwohnsitz(e) in Jenbach von - bis:

Beruf:

Derzeitige(r) ArbeitgeberIn:

Einkommen:

Besitz von Immobilien im Inland oder Ausland:

- ja nein

2. derzeitige Wohnsituation

Anzahl der Personen im aktuellen Haushalt:

aktuelle Wohnsituation: **Gesamtgröße der derzeitigen Wohnung (in m²):**

Miete inkl. BK/Monat der derzeitigen Wohnung: €

1-Zimmer 2-Zimmer 3-Zimmer 4-Zimmer
 privater Vermieter Gemeindewohnung Eigentum

aktueller Vermieter/Unterkunftsgeber:
 Name: Tel.-Nr.:
 Adresse:

Unzureichende Beheizungsmöglichkeit ja nein

Schlechte Erreichbarkeit aufgrund eines körperlichen Gebrechens ja nein

3. Personen im zukünftigen Haushalt

Anzahl der Personen im neuen Haushalt:

bei Schwangerschaft - Nachweis: Bestätigung Arzt/Ärztin oder Kopie Eltern-Kind-Pass beilegen

Familien-/Vorname	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	Verwandtschaftsverhältnis/Art der Beziehung	Einkommen	Besitz von Immobilien im In- und/oder Ausland
					<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
					<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
					<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
					<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
					<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
					<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
					<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
					<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

Gewünschte Wohnungsgröße (Mehrfachnennung möglich)
 1-Zimmer 2-Zimmer 3-Zimmer 4-Zimmer

Gewünschte Wohnungsart (Mehrfachnennung möglich)
 Miete Mietkauf

4. Körperliche/gesundheitliche Einschränkungen

a)	Alters-/Krankheits-/Behinderungsbedingter Wechsel der Wohnung angezeigt/notwendig	<input type="radio"/>
	Bezug von Pflegegeld oder Nachweis über Feststellung des Grades der Behinderung	
b)	Pflegegeld Stufe 0 oder Grad der Behinderung unter 50%	<input type="radio"/>
c)	Pflegegeld Stufe 1 oder Grad der Behinderung von 51% - 60%	<input type="radio"/>
d)	Pflegegeld Stufe 2 oder Grad der Behinderung von 61% - 70%	<input type="radio"/>
e)	Pflegegeld Stufe 3 oder darüber oder Grad der Behinderung von 71% - 100%	<input type="radio"/>

5. Begründung für Wohnungsbedarf

a)	Delogierung oder Räumungsklage, baupolizeilich angeordnete Räumung bzw. Wohnungslosigkeit - Nachweis: gerichtliches oder sonstiges Schreiben bzw. Meldebestätigung einer Obdachloseneinrichtung oder eidesstattliche Erklärung	<input type="radio"/>
b)	Vorliegen einer schriftlichen Kündigung, eines ausgelaufenen Mietvertrages oder eines solchen, dessen Ende in Kürze bevorsteht.	<input type="radio"/>
c)	Scheidung/Trennung einer Lebensgemeinschaft, die bisherige Wohnung muss geräumt werden	<input type="radio"/>
d)	AntragstellerIn muss/will aus der Wohnung von Familienangehörigen (Eltern, Kinder, etc.) ausziehen	<input type="radio"/>
e)	Eigentumswohnung kann nicht mehr erhalten werden/muss verkauft werden (Nachweis)	<input type="radio"/>
f)	Mietwohnung kann nicht mehr finanziert werden	<input type="radio"/>
g)	Sonstige Angaben als Begründung für Wohnungsbedarf:	

6. Unterlagen zum Wohnungsantrag

Folgende Unterlagen sind beizulegen, wenn einer oder mehrere dieser Punkte auf Sie bzw. Ihre Mitbewohner zutreffen und als Nachweis lt. Wohnungsvergabelitfaden erforderlich sind:

<input type="radio"/>	Schwangerschaftsbestätigung vom Arzt oder Kopie des Eltern-Kind-Passes
<input type="radio"/>	Bestätigung von beiden Partnern, dass eine Trennung erfolgt, derzeit aber noch beide im gemeinsamen Haushalt leben
<input type="radio"/>	Kopie vom Behindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Sozialministeriumservice
<input type="radio"/>	Kopie vom Pflegegeldbescheid
<input type="radio"/>	Kündigungsschreiben bzw. ablaufender Mietvertrag für die aktuelle Wohnung
<input type="radio"/>	bei Wohnungslosigkeit: Meldebestätigung einer Obdachloseneinrichtung oder eine eidesstattliche Erklärung (Formular erhältlich beim Wohnungsamt)

7. Bedingungen bzw. zur Kenntnisnahme

1) Damit die Anmietung/der Kauf einer gemeinnützigen Wohnung erfolgen kann, müssen die Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol erfüllt werden:

a.) dafür dürfen Sie folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Haushaltsangehörige	Einkommensgrenze netto pro Monat (Stand 2020)
1 Person	€ 3.000,00
2 Personen	€ 5.000,00
3 Personen	€ 5.370,00
4 Personen	€ 5.740,00
je weitere Person	€ 370,00 zusätzlich

Sie dürfen keine Immobilien (egal ob in Tirol, einem anderen Bundesland oder im Ausland) besitzen bzw. müssen diese innerhalb von 6 Monaten nach Zuteilung verkauft werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Überschreitung der Wohnbauförderungsrichtlinien, die zugewiesene Wohnung nicht angemietet/gekauft werden kann.

2) Unvollständige Anträge und Unterlagen können nicht entgegengenommen werden!

Die Ausfertigung dieses Schriftstückes gilt im Sinne der Gender-Bestimmungen für alle Geschlechter.

DATENSCHUTZVERORDNUNG:

- Ich stimme zu, dass meine Meldedaten seitens der Marktgemeinde Jenbach über das Zentrale Melderegister (ZMR) zur Kontrolle der angegebenen Meldezeiten abgefragt werden dürfen.
- Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die angeführten Angaben korrekt sind. Ich habe die Wohnungsvergaberichtlinien gelesen und bin damit einverstanden. Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner und jener unter Punkt 3. „Personen im zukünftigen Haushalt“ angegebenen Daten durch die Marktgemeinde Jenbach zum Zwecke der Wohnungsvergabe einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Ich bin damit einverstanden, dass mich die Marktgemeinde Jenbach bezüglich der Wohnungsvergabe unter den angegebenen Daten kontaktiert. Ich bin informiert, dass meine Daten bei Zuteilung einer Wohneinheit an den zuständigen gemeinnützigen Wohnbauträger weitergegeben werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.jenbach.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218563560>

.....
Datum

.....
Unterschrift AntragstellerIn

.....
Unterschrift volljährige Mitbewohner

Eingelangt am: (Gemeindestempel)

Die Ausfertigung dieses Schriftstückes gilt im Sinne der Gender-Bestimmungen für alle Geschlechter.

Wohnungswerber

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Telefon/Handy:

Wählen Sie nur Wohnungen, die Sie auch beziehen wollen/finanzieren können, da Sie bei Absage einer zugeteilten Wohnung für 1 Jahr für die Wohnungsvergabe gesperrt werden!!

Ich bewerbe mich für folgende Wohnung(en) - Reihung entsprechend Ihrem 1.-, 2.- bzw. 3.-Wunsch eintragen:

Wohnung 1

Bauträger:

Adresse:

Top:

Zimmeranzahl:

Wohnung 2

Bauträger:

Adresse:

Top:

Zimmeranzahl:

Wohnung 3

Bauträger:

Adresse:

Top:

Zimmeranzahl:

Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Gemeinderatssitzung vom 11.7.2023

TO Punkt Anträge

Bike-Leasing für MitarbeiterInnen

Tägliche Wege mit dem Rad zurückzulegen, z.B. den Weg zur Arbeit, ist für viele heute bereits ein Thema, das die Gemeinde auch aktiv unterstützen kann. Ein betriebliches Bike-Leasing wird bereits von vielen Betrieben auch in Jenbach angeboten. Spielradl und andere Betriebe in der näheren Umgebung sind Partner von Bikeleasing.at.

Die Marktgemeinde Jenbach unterstützt den privaten Ankauf von Rädern durch Nutzung steuerlicher Vorteile, die derzeit geboten werden. Der/die MitarbeiterIn kauft ein Rad nach Wunsch für die eigene Nutzung und bezahlt auch die Leasingraten, Haftungs- und sonstige Verpflichtungen entstehen für die Marktgemeinde nicht. Der Benefit für den Mitarbeiter ergibt sich aus der steuerlichen Begünstigung.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen den Antrag

steuerbegünstigtes Bike-Leasing über einen in der Region vernetzten Anbieter (z.B. Bikeleasing.at) für alle MitarbeiterInnen bereitzustellen und damit einen Gewinn zu bieten und gleichzeitig die Mobilitätswende und Gesundheitsförderung zu unterstützen.

Laut § 41 TGO Abs. 1 ist der Antrag so schnell als möglich im Gemeinderat zu behandeln, spätestens jedoch bis 10.1.2024.

Barbara W. Böhm



Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Gemeinderatssitzung vom 11.7.2023

TO Punkt Anträge

BürgerInnen nutzen Grünflächen

Der Klimawandel und zunehmend heiße Temperaturen werden eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität erfordern. Stärken wir die Gemeinschaft und den Klimaschutz und geben BürgerInnen Gestaltungsmöglichkeiten. Interessierte - und vielleicht sogar speziell auch Jugendgruppen - können angesprochen werden, im öffentlichen Raum Grünräume zu "adoptieren" und zu bepflanzen und ganz nach Wunsch kleine Gärten mit essbaren Pflanzen und/oder Blumen anzulegen.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen den Antrag

eine einfache Möglichkeit für BürgerInnen zu schaffen, Grün- oder Brachflächen im Eigentum der Gemeinde für bestimmte Zeit zu bepflanzen und zu betreuen. Derzeit nicht bepflanzte Randbeete, Baumscheiben oder auch größere Flächen können für den Anbau von essbaren Pflanzen oder Blumen genützt werden.

Ablauf

Die gewünschten Plätze werden von BürgerInnen mit Foto, kurzer Beschreibung des Vorhabens und gewünschter Dauer bekanntgegeben. Die Pflanzen werden von den Freiwilligen selbst gestellt, bei Jugendgruppen oder Schulprojekten könnte ein kleines Budget zur Vergabe bereitgestellt werden. Es wird überprüft, ob der Grund tatsächlich im Eigentum der Gemeinde steht und geeignet ist. Nach der Prüfung erfolgt die Zuteilung mittels einfacher Vereinbarung.

Für die fachliche Expertise, welche Bepflanzung wo sinnvoll ist und auch zur Unterstützung bei der Pflege kann der Gartenbauverein eingebunden werden bzw. andere interessierte Vereine und Einzelpersonen, die ihr Wissen zur Gestaltung, Pflege und Betreuung einbringen. Damit fördern wir den Austausch und Wissensvermittlung.

Es ist im Bereich Grünraumgestaltung in den letzten Jahren einiges geschehen, die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen mehrere Funktionen erfüllen:

- eine Erweiterung bzw. Ergänzung der bisherigen Maßnahmen
- die Einbindung einer interessierten Öffentlichkeit in die Ortsgestaltung
- das Ortsbild bereichern
- die Aufmerksamkeit und Sorgsamkeit für die eigene, oft täglich frequentierten Wege und Plätze stärken.

Laut § 41 TGO Abs. 1 ist der Antrag so schnell als möglich im Gemeinderat zu behandeln, spätestens jedoch bis 10.1.2024.

Barbara K. Böden


Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Namhaftmachung Ausschussmitglieder der Fraktion "Die neue Mitte - Alternative Liste Jenbach"

10.7.2023

Ersatzmitglied unserer Gemeinderatsliste, Mario Dengler ist nach Schwaz übersiedelt und erfüllt daher nicht mehr die Voraussetzungen, um als Ersatz-Gemeinderatsmitglied tätig zu sein.

Wir geben daher für unsere Liste folgende Änderungen im Kulturausschuss bekannt und bitten den Gemeinderat, das zur Kenntnis zu nehmen.

Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen

Mitglied Christian Amrainer

Ersatz Sascha Hunschofsky MSc

